

## Merkblatt

### mobile Trinkwasserinstallationen

### Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

#### 1. Grundsätzliches:

##### **Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel !**

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nimmt mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen immer wichtigeren Stellenwert ein.

Dies gewinnt auch für mobile Trinkwasserinstallationen wie bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität.

In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genusstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

Die gesetzlichen Grundlagen und das Technische Regelwerk, als anerkannte Regeln der Technik, machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

##### **Hierunter fallen:**

- Die fachgerechte Erstellung der Anlage
- Die Verwendung zugelassener Materialien
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb

#### 2. Gesetzliche Grundlagen:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- Die Trinkwasserverordnung
- Das Infektionsschutzgesetz
- Die Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Die AVB Wasser V
- DIN 1988 und sonstige Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.).

**Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.**

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

#### 3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum **Anschluss an den Hydranten** dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten **Standrohre** eingesetzt werden.

Die weiterführenden **Anschlusssteile** wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind **kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Leitungs- und Schlauch-**Querschnitte** sind möglichst **klein** zu wählen.

Es muss verhindert werden, dass dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt wird oder zurückfließen kann.

Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene **funktionierende Absicherung** (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden.

Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus, sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

↳ bitte wenden

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagen-  
teile müssen für einen **Druck** von mindestens **10 bar**  
ausgelegt sein.

Die **verwendeten Materialien** (z.B. Schläuche, Rohre,  
Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebens-  
mittel **zugelassen und zertifiziert** sein.

Zugelassene Materialien und Produkte haben keine  
Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fach-  
handel erhältlich.

**Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des  
Umweltbundesamtes und dem DVGW Arbeits-  
blatt W 270 entsprechen (Prüfzeugnis).**

Rohre und Armaturen sind mit einer DIN / DVGW-  
Registriernummer gekennzeichnet.



bzw.



oder

DVGW XY 0123

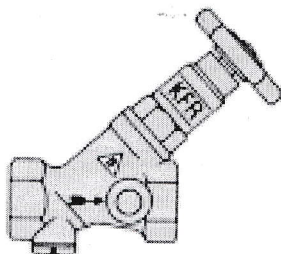
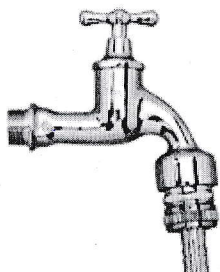
DIN-DVGW ZI 123

Beschriftungsbeispiele:

**Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transpa-  
rent) sind für den Einsatz unzulässig !!**

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unver-  
wechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein,  
um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszu-  
schließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und  
Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der  
besonderen **Verschmutzungsgefahr zu vermeiden**  
(Auflagen schaffen).

Die **Trinkwasserentnahme** an den Verbrauchsstellen ist  
nur mittels eines freien Auslaufes (d.h. die Entnahmestel-  
le muss mindestens 2cm über dem höchstmöglichen  
Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlos-  
senen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsiche-  
rung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) **abzusi-  
chern** (siehe Bild unten).



**Bei Missachtung** dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen  
in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Ge-  
fährdung Dritter** möglich.

#### **4. Grundsätzliches zum Betrieb einer Versorgungsanlage:**

Der **Betreiber / Benutzer** einer Trinkwasseran-  
schluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemä-  
ßen Betrieb nach den gesetzlichen und techni-  
schen Vorgaben **verantwortlich** und hat eigenständig  
auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und  
eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseiti-  
gen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem länge-  
ren Stillstand ist die **Trinkwasserleitung** gründlich  
und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelas-  
senen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren). Schläu-  
che, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen  
usw. **sind peinlichst sauber zu halten und dürfen  
nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.**

Nach der Demontage der **Trinkwasserleitung** sind  
die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell  
zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blind-  
kupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygie-  
nisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen  
im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschlie-  
ßen.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behörd-  
liche Anordnungen und kostenpflichtige Kontroll-  
untersuchungen zur Folge haben.

Bei einer **nachteiligen Beeinflussung** der Trink-  
wasserqualität oder **Verschmutzung des Versor-  
gungsnetzes** werden entsprechende Maßnahmen  
durch die zuständigen Behörden eingeleitet und  
die Kosten zur Behebung des Schadens an den  
Verursacher weitergegeben!

Für Rückfragen stehen Ihnen Fachleute beratend  
zur Verfügung.

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anla-  
genbetrieb wenden Sie sich bitte telefonisch an  
das Gesundheitsamt Gießen

Telefon 0641 9390-1433

bzw. die örtlichen Wasserversorger.

Zu Fragen der Lebensmittelhygiene wenden Sie  
sich bitte telefonisch an:

Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung,  
Tierschutz und Veterinärwesen in Gießen

Telefon 0641 9390-6210